

Besuchs- und Schutzkonzept im GAMA Altenhilfezentrum **Schlüchtern während der Covid-19 Pandemie**

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen, immer noch zunehmend.

Mittlerweile erreicht die Zahl der Neuinfizierten weitere Höchststände in der Bundesrepublik Deutschland und einzelnen Landkreisen. Dieses ist ein nicht unerheblicher und gefährlicher Anstieg.

Besonders die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe, ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung, aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten, ein erhöhtes Risiko zur Übertragung einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb unserer Einrichtung sowie nach extern.

Alle Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung, die eine Einwilligung erteilt haben, werden bereits getestet. Wir werden Sie über den weiteren Verlauf der Tests informieren. Näheres hierzu ist dem Testkonzept zu entnehmen. Die Tests sind freiwillig.

Ein neuer „harter“ Lock down wurde durch die Bundesregierung bekanntgegeben. Dieser tritt ab 16.12.2020 in Kraft.

Die Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen wurden kurzfristig verschärft. Weiterhin wird seitens der Landesregierung ausgeführt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich der Allgemeinzustand und auch der Gesundheitszustand verschlechtern kann, da Besuchsbeschränkung zu einer Vereinsamung führen können. Die weiteren Einschränkungen werden nachstehend beschrieben.

Voraussetzungen für eine Abweichung oder Einschränkung vom Besuchsverbot

Grundsätzlich ist in unserer stationären Pflegeeinrichtung die, mit der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 erlassene, generelle Besuchsbeschränkung weiterhin in Kraft. Ausnahmen sind weiterhin für besondere Berufsgruppen (z.B. Seelsorger, Notare, externe Heimbeiratsmitglieder) oder nahe Angehörige, oder sonstige nahestehenden Personen aus dringenden ethisch-sozialen Gründen (z.B. im Sterbeprozess) und unter Einhaltung aller Vorgaben möglich.

In der bereits vom 19.10.2020 erlassenen *Allgemeinverfügung* für den Main-Kinzig-Kreis, werden in Anbetracht der stetig steigenden Infektionszahlen, die Besuchsregelungen wieder eingeschränkt.

Abweichend von der nach wie vor bestehenden Besuchsbeschränkung und der Lockerung ab 22.06.2020, kann es die Einrichtungsleitung einem definierten Personenkreis ermöglichen, Bewohnerinnen und Bewohner zu besuchen, sofern die personellen und baulichen Gegebenheiten dies erlauben.

Nachfolgend sind deshalb Kriterien für ein entsprechendes einrichtungsindividuelles Besuchs- und Schutzkonzept aufgeführt, welches das Ziel haben muss, das Infektionsrisiko für unsere Bewohnerinnen und Bewohner sowie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit wie möglich, zu reduzieren bzw. auszuschließen. In der Organisation der Besuche ist die anfallende Mehrbelastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch besondere Schutzmaßnahmen und die Begleitung der Besuche eingebunden sind, zu berücksichtigen.

Auch die Verfügbarkeit der Örtlichkeiten und der Einfluss auf die Tagesstruktur aller Bewohnerinnen und Bewohner darf in der Gesamtplanung nicht vernachlässigt werden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass Besuche grundsätzlich nicht möglich sind, sofern Bewohnerinnen und Bewohner an Covid-19 erkrankt sind.

Besucher müssen frei von atemwegsindizierten Infektionssymptomen sein und dies, vor Betreten der einrichtungsindividuellen Besuchszone, schriftlich bestätigen. Hierzu liegt ein entsprechendes Besuchsformular aus, welches entsprechend als Nachweis auszufüllen ist. Es bestehen weiterhin Besuchsverbote für Personen mit Atemwegsinfektionen oder sonstigen systembezogenen Auffälligkeiten. Die bisherigen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Besucher haben sich vor ihrem Besuch in der Einrichtung telefonisch anzumelden, da sie registriert werden müssen.

Mit einer erweiterten *Allgemeinverfügung* vom 18. Dezember 2020, durch den Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, wird mit gleichem Datum für das GAMA Altenhilfezentrum in Schlüchtern folgendes festgelegt:

Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet einen Antigen- oder PCR-Test vor ihren Besuchen und zum Nachweis einen aktuellen negativen Coronatests vorzulegen. Dieser Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Zur Vermeidung des Risikos eines unbemerkten Eintrags hat dies zur Folge, dass als Besucherin oder Besucher nur Zutritt in die Einrichtung gewährt wird, wer einen aktuellen negativen Coronatest (Antigen- oder PCR-Test) nachweisen kann.

Um den Eintrag von Infektionen in unsere Einrichtung zu verhindern, sind Coronatests der Besucherinnen und Besucher erforderlich. Die Erfahrungen in den letzten Monaten haben gezeigt, dass ein Ausbruchsgeschehen mit SARS-CoV-2 innerhalb von Senioreneinrichtungen schwer zu kontrollieren ist und viele Menschenleben gefährdet. Jeder Besuch von außen birgt das potentielle Risiko einer Infektionseintragung in die Einrichtung. Um jedoch eine soziale Isolation zu verhindern, wird mit der Testpflicht der Besucherinnen und Besucher die Besuchsmöglichkeit aufrechterhalten und das Risiko einer Ansteckung der besonders gefährdeten Personengruppen erheblich verringert.

Die Testpflicht der Besucherinnen und Besucher dient neben dem erhöhten Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner auch dem Schutz des in der Einrichtung tätigen Personals.

Davon ausgehend kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass die daraus folgenden Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und zwingend notwendig sind. Änderungen werden unverzüglich im Schutzkonzept angepasst.

Erlaubnisvorbehalt der Einrichtungsleitung

Obwohl die Besuchsregelung ab 22.06.2020 gelockert wurde, ist es dem Leiter der Einrichtung vorbehalten, in begründeten Einzelfällen, ein Besuchsverbot oder Einschränkungen auszusprechen.

In diesem Zusammenhang wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht bzgl. der neuen Besuchsregelung pro Woche und pro Bewohnerin und Bewohner zur Prüfung der Umsetzungsregelung informiert wurde. Die neue Besuchsregelung ist mit einem deutlich erhöhten Personalaufwand verbunden, der mit einer Aufstockung des Personals erforderlich ist, sofern die vertraglichen Leistungen nicht deutlich eingeschränkt werden. Eine Einschränkung der vertraglichen Leistung wird nicht als angemessen und sinnvoll für unsere Kunden erachtet.

Sollte an einzelnen Tagen, unabhängig von einer grundsätzlichen Beschränkung, eine Einschränkung der Besuche durch ein akut auftretendes Ereignis erforderlich sein (z.B. plötzlich auftretender Krankenstand), kann die Leitung der Einrichtung in diesen Fällen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Unter Berücksichtigung des weiteren Infektionsgeschehen, der räumlichen oder personellen sowie persönlichen Ausstattung sowie der Verfügbarkeit von ausreichender persönlicher Schutzkleidung kann eine Beschränkung von Besuchen von mindestens einer Stunde pro Woche für jede Bewohnerin und jeden Bewohner von der Leitung der Einrichtung ausgesprochen werden. Tritt ein solches Ereignis ein, wird die Einschränkung der Betreuungs- und Pflegeaufsicht vorab unter Angaben von Gründen zur Genehmigung mitgeteilt.

Besucherkreis

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Kreis der möglichen Besucher auf nahe Angehörige und nahe Bezugspersonen zu begrenzen.

Besucheranzahl

Die Anzahl der Besucher pro Bewohner wird auf bis zu **2** nahe Angehörige oder nahen Bezugspersonen begrenzt.

Dieser Personenkreis darf maximal 2x wöchentlich für je eine Stunde (incl. Vor- und Nachbereitungszeit) Besuch abstatten.

Voraussetzung ist, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Bei Besuchen von nahen Angehörigen und Bezugspersonen ist während des Besuches eine FFP-2 Maske zu tragen, da das Einhalten des Sicherheitsabstandes räumlich nicht immer gewährleistet ist. Die Abstandsregelung ist ebenfalls zu beachten.

Die Koordination der Besuche und die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen werden bei Besuchen, wie bisher bei Einzelbesuchen, von dem / der Besuchskoordinator/In begleitet und überwacht.

Besuchsintervalle

Ziel dieses Konzeptes ist es, Besuche zu ermöglichen. Ausnahmen hiervon bilden dringend ethisch-soziale Gründe. Die Besuche sind weitestgehend einzuschränken.

Die Besuchsintervalle sind telefonisch von Montag bis Freitag, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, in der Einrichtung zu terminieren. Sie werden nach Anruf an den/die Besuchskoordinator/In weitergeleitet. Diese/r wird den Besuch terminieren.

Die Besuchszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten sind Besuche mit dem / der Besuchskoordinator/In individuell abzusprechen. Besuche an Wochenenden oder in den Abendstunden können, insbesondere für in diesem Zeitraum, Berufstätigen ermöglicht werden.

Für den Notfall befindet sich ein/eine Besuchskoordinator/In während des Besuches im Nebenraum, so dass diese rasch zur Verfügung steht.

Im Anschluss an den Besuch werden sofort sämtliche Kontaktflächen, unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, desinfiziert.

Wir bitten darum, die terminierten Besuchszeiten exakt und pünktlich einzuhalten, da der Termin sonst verkürzt oder gestrichen wird. Sollte der angemeldete Besuch nicht möglich sein, melden Sie sich bitte telefonisch ab.

Räumlichkeit

Als ausgewiesene Räumlichkeit stellen wir den Besuchern die „Heinleinstuben“ im Erdgeschoss zur Verfügung. Dieser Raum ist mit einer ausreichenden Abstandsbarriere und Schutzvorkehrungen ausgestattet.

An schönen Tagen stehen im Außenbereich ausreichend Sitzmöglichkeiten zur Verfügung.

Wir möchten, im Interesse aller Betroffenen, eindringlich darum bitten, die Schutzvorkehrungen, Hygienevorschriften und Abstandsregelungen zu beachten und einzuhalten.

Zeitraumen und -korridore

Die Besuchsdauer sollte 60 Minuten nicht überschreiten, um anderen Besuchern eine geplante Möglichkeit des Besuches zu ermöglichen. Jeder Besuch ist grundsätzlich telefonisch mit dem/ der Besuchskoordinator/In unserer Einrichtung zu terminieren.

Der Zeitkorridor richtet sich nach den einrichtungsindividuellen Gegebenheiten.

Sollte sich der gewünschte Besuchstermin bereits mit anderen Angehörigen überschneiden, dann bitten wir um Verständnis, dass die gewünschte Besuchszeit individuell geplant werden muss.

Da die Organisation der Besuche eine nicht unerhebliche Mehrbelastung und eine optimale Koordination für unseren/unsere Besuchskoordinator/In darstellt, ist die Einhaltung der telefonischen Anfragen in unseren vorgegebenen Zeitkorridoren zwingend erforderlich.

Sonstige Voraussetzungen

- Personen mit einschlägigen Corona typischen Symptomen ist das Betreten der Besucherzone, bzw. der Einrichtung, nicht gestattet.
- Alle Besucher haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen und während der gesamten Dauer des Besuchs eine FFP-2 Maske zu tragen.
- **Selbstgenähte Masken, Schals oder Tücher sind nicht zulässig.**

Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch den/die Besuchskoordinator/In empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen eingewiesen. Es gelten weiterhin nachfolgende Regelungen:

- Hygiene- und Abstandsregelungen, FFP-2 Maske, Besuchsdauer, direktes Aufsuchen der Besuchsräume usw.
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens im Rahmen eines Covid - 19 Falles haben jegliche Besuche, zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, zu unterbleiben.
- Bei bestätigtem Auftreten eines Covid-19-Falles in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht gestattet. Außer bzgl. der geregelten Ausnahmen (Sterbeprozess und bestimmte Berufsgruppen)
- Die bisherigen Ausnahmen für einen unbegrenzten Besuch (bestimmte Berufsgruppen, Sterbeprozesse und externe Mitglieder des Einrichtungsbeirates etc.) bleiben bestehen.

Regelungen für Bewohnergruppen

Im Rahmen des Konzepts sind jeweils Regelungen für folgende Bewohnergruppen zu definieren:

- mobile bzw. bedingt mobilitätseingeschränkte Bewohner
- immobile Bewohner
- Bewohner von Wohnbereich ROT

Regelungen für mobile bzw. bedingt mobilitätseingeschränkte Bewohner

Bei mobilen bzw. in ihrer Bewegungsfreiheit nicht überwiegend eingeschränkten Bewohnerinnen und Bewohner ist das Bewohnerzimmer als Besuchsort vorerst, bis zur

Entscheidung durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht, nicht zulässig. Dies gilt auch für Bewohnerinnen und Bewohner, die zwar in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, jedoch für die Dauer des Besuchs in einen Rollstuhl bzw. Pflegerollstuhl verbracht werden können.

Regelungen für immobile Bewohner

Für immobile Bewohnerinnen und Bewohner, die aufgrund ihres körperlichen Zustands als überwiegend oder vollständig immobil zu betrachten sind und bei denen eine Rollstuhl- bzw. Pflegerollstuhlfähigkeit nicht gegeben ist, ist die Ermöglichung eines Besuchs, auch aufgrund des in der Regel schlechteren Allgemeinzustandes und des nochmals erhöhten Risikos im Falle einer COVID-19-Erkrankung, bewohnerindividuell abzuwägen, aber möglich. Unter diese Personengruppe fallen z.B. palliativ zu versorgende Bewohner/Innen.

Hier sollten nach Möglichkeit elektronische Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon, weiterhin in Betracht gezogen werden.

Besuche in belegten Doppelzimmern sind bewohnerindividuell abzuwägen, aber möglich. Weitere Ausnahmen sind möglich, wenn beide in dem Doppelzimmer liegenden Personen immobil oder bettlägerig sind. Die Besuchszeiten dürfen sich nicht überschneiden.

Das eigenmächtige Betreten der Einrichtung, der Wohnbereiche bzw. der Bewohnerzimmer ist grundsätzlich nicht möglich und wird bis auf Weiteres untersagt. Wir bitten an dieser Stelle alle Angehörigen und Besucher ausdrücklich um Verständnis.

Regelungen für Bewohner von Wohnbereich ROT

Da der Wohnbereich ROT über keine geeignete Besucherzone, wie in unserem Hauptgebäude verfügt, bitten wir alle Angehörigen und Besucher nach wie vor die Kommunikation, so weit wie möglich, über die dort befindlichen Balkone zu führen. Bedingt durch weitere Lockerungen durch die Bundes- und Landesregierung passen wir unser Besuchs- und Schutzkonzept für den Wohnbereich Rot, mit Wirkung ab 22.06.2020, hiermit an.

Für diesen Bereich gelten somit folgende Regelungen:

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden, nach Terminabsprache durch nahe Angehörige oder nahe Bezugspersonen, von dem/der Besuchskoordinator/In oder den Mitarbeitern des Wohnbereiches ROT in die „Heinleinstuben“ begleitet. Der Rücktransfer erfolgt ebenfalls durch den o.g. Personenkreis. Während des gesamten Transfer hat der / die Bewohner/In eine FFP-2 Maske zu tragen. Der Besuch im Bewohnerzimmern ist, bis zur Entscheidung durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht, vorerst nicht möglich. Auch für diesen Wohnbereich gelten entsprechende Ausnahmeregelungen. Unter diese Personengruppe fallen z.B. palliativ zu versorgende Bewohner/Innen.

Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung für unsere Bewohnerinnen und Bewohner darf nicht eingeschränkt werden. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt – und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 08. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter der Beachtung der geltenden Regelungen, wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger, im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z.B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können.

Dieses gilt auch mobilitätseingeschränkte Bewohnerinnen und Bewohner die von ihren Angehörigen oder anderen Personen z.B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Beim Verlassen der Einrichtung sind gesetzlichen vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen und Hygieneregeln bei jeglichen Zusammentreffen (Spaziergang etc.) zwingend einzuhalten.

Die Umsetzung liegt in der Verantwortung eines jeden Einzelnen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration noch in der derzeit geltenden Verordnung vorgesehen. Die gesetzlichen Regelungen inklusive aller Hygiene- und Abstandsregelung sind in diesen Fällen einzuhalten.

Nach Rückkehr der Bewohnerin bzw. des Bewohners werden, auf den jeweiligen Wohnbereichen, 14 Tage lang symptombezogene Kontrollen durchgeführt und dokumentiert.

Diese Kontrollen werden ebenfalls 14 Tage lang durchgeführt, sobald der Bewohner nach einem Arztbesuch oder Besuchen bei anderen Dienstleistern oder von Spaziergängen mit Angehörigen oder anderen Bezugspersonen, zurückkehrt.

Vor und nach Rückkehr aus einer häuslicher Umgebung, oder aus dem privaten Umfeld, haben sowohl der Bewohner als auch alle mit dem Bewohner in Kontakt gekommenen Angehörigen einen negativen PCR Test nachzuweisen bzw. vorzulegen. Dieser PCR Test (kein POC Test) darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Regelungen für Dienstleister

Fußpflege

Trotz der restriktiven Besuchseinschränkung in den Senioreneinrichtungen und unter bestimmten Voraussetzungen ist es zunächst vorerst und weiter möglich, Fußpflege in unsere Einrichtung durchzuführen.

Aus Sicht des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI), nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d, ist sonstigen Personen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen, oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang in Senioreneinrichtungen zu gewähren. Die Regelung des Abs. 2 soll jedoch nur für Ausnahmefälle von besonderer Bedeutung gelten.

Diese Dienstleistung (körpernahe Dienstleistung) muss natürlich unter der Voraussetzung stehen, dass die Behandlung nur mit entsprechend geltenden Hygienemaßnahmen durchzuführen ist. Das Tragen einer FFP-2 Maske ist Pflicht.

Der Dienstleister hat alle erforderlichen Hygienemaßnahmen, Hygienepläne und Vorschriften der Einrichtung einzuhalten. Ebenfalls hat der Dienstleister seine eigenen, aktuellen Hygienepläne der Einrichtung in Kopie vorzulegen.

Die Termine werden ausschließlich über die leitenden Pflegefachkräfte geregelt. Vom Bewohner privat gestellte und nicht qualifizierte Fußpfleger/innen werden vorerst und bis auf weiteres nicht akzeptiert und koordiniert.

Die Dienstleistung wird ausschließlich wohnbereichsbezogen geplant und koordiniert und nur in den dafür vorgesehenen Pflegebädern (Gebäudeteil B, Hauptgebäude) der Wohnbereiche durchgeführt.

Bei der Durchführung der Dienstleistung befindet sich lediglich ein Bewohner und der Dienstleister im Pflegebad. Für den Dienstleister stehen als Ansprechpartner die Wohnbereichsleitung und deren Stellvertretung sowie die Pflegefachkräfte, des jeweiligen Wohnbereiches, zur Verfügung.

Für den Wohnbereich ROT steht das Pflegebad im Untergeschoß zur Verfügung. Der Dienstleister darf während und nach seiner Tätigkeit das Pflegebad nicht ohne Begleitung verlassen.

Alle erforderlichen Hilfsmittel werden durch den Dienstleister selbst gestellt.

Nach jeder Einzelbehandlung eines/einer Bewohner/In werden sofort sämtliche Kontaktflächen, unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, von dem zuständigen Dienstleister desinfiziert. Nach Abschluss aller Behandlungen wird der Raum durch die Mitarbeiter der Einrichtung gereinigt und desinfiziert.

Friseur

Diese Dienstleistung steht, bis auf weiteres nicht mehr zur Verfügung. Anderweitige, private Friseurdienstleistungen werden bis auf weiteres ausgeschlossen. Mitarbeiter/Innen pflegen und versorgen zurzeit unsere Bewohner/Innen auch weithin im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Hausbesuch durch Ärzte / MFA

Arztbesuche können, nach vorheriger Absprache mit den verantwortlichen Wohnbereichsleitungen und deren Stellvertretungen sowie den Pflegefachkräften des zuständigen Wohnbereiches, abgesprochen und koordiniert werden.

Der behandelnde Arzt ist am Haupteingang von der Pflegefachkraft oder Pflegekraft zu empfangen und auf direktem Weg auf den Wohnbereich oder in das Bewohnerzimmer zu begleiten. *Das Tragen einer FFP-2 Maske ist Pflicht.*

Bei Arztbesuchen auf Wohnbereich ROT ist die Koordinierung durch die verantwortlichen Mitarbeiter des Wohnbereiches ROT (Frau Blum, Frau Veseli, Frau Bese, Frau Uffelmann) zu koordinieren und durchzuführen. Der behandelnde Arzt wird über den Aufzug (Außentür) in die jeweilige Wohngruppe, bis in das Zimmer des Bewohners, begleitet.

Nach Beendigung der Visite wird der behandelnde Arzt / MFA über den Aufzug (Hof) hinausbegleitet.

Der behandelnde Arzt oder MFA hat alle erforderlichen Hygienemaßnahmen, Hygienepläne und Vorschriften der Einrichtung einzuhalten.

Alle erforderlichen Hilfsmittel werden durch den behandelnden Arzt, oder der MFA gestellt.

Im Anschluss an den Arztbesuch oder der MFA werden sofort sämtliche Kontaktflächen, unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, von dem zuständigen Wohnbereich desinfiziert.

Physio- und Ergotherapeuten

Termine für Physio- und Ergotherapeuten müssen, nach vorheriger Absprache mit den verantwortlichen Pflegefachkräften auf den Wohnbereichen, koordiniert werden.

Der Behandlungsraum für Physio- und Ergotherapeuten befindet sich im Erdgeschoß.

Die Physio- und Ergotherapeuten sind am Haupteingang, durch die zuständige Pflegefachkraft oder Pflegekraft, zu empfangen und in den Behandlungsraum zu begleiten. *Das Tragen einer FFP-2 Maske ist Pflicht.*

Der Transfer des Bewohners in den Behandlungsraum und zurück wird durch den zuständigen Wohnbereich des / der Bewohner/In geregelt und durchgeführt.

Bei immobilien Bewohnern ist die vorherige Terminabsprache mit dem Physio- bzw. Ergotherapeuten, durch die verantwortlichen Pflegefachkräfte, zu koordinieren und die Behandlung, auf direktem Weg, im Zimmer des Bewohners durchzuführen.

Der behandelnde Therapeut muss, durch die verantwortlichen Pflegefachkräfte oder Pflegekräfte, bis in das Bewohnerzimmer begleitet werden.

Bei entsprechenden Behandlungen auf Wohnbereich ROT hat die Koordinierung ebenfalls durch die verantwortlichen Pflegefachkräfte des Wohnbereiches zu erfolgen. Der behandelnde Therapeut wird über den Aufzug in die jeweilige Wohngruppe, bis in das Zimmer des Bewohners, begleitet. Die Begleitung vom Aufzug bis in die Wohngruppe und in das Zimmer und zurück kann durch eine Mitarbeiterin des Wohnbereiches ROT erfolgen.

Der Therapeut kündigt die Beendigung der Behandlung über den Schwesternruf an. Nach Beendigung der Behandlung wird der Therapeut über den Aufzug (Hof) hinausbegleitet.

Der behandelnde Therapeut hat alle erforderlichen Hygienemaßnahmen, Hygienepläne und Vorschriften der Einrichtung einzuhalten. Ebenfalls hat der Dienstleister seine eigenen, aktuellen Hygienepläne der Einrichtung in Kopie vorzulegen.

Alle erforderlichen Hilfsmittel werden durch den behandelnden Therapeuten gestellt.

Nach der Behandlung werden sofort sämtliche Kontaktflächen, unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, von dem zuständigen Wohnbereich gereinigt und desinfiziert.

Rettungs- und Fahrdienste

Rettungs- bzw. Fahrdienste können, nach vorheriger Absprache mit den verantwortlichen Wohnbereichsleitungen und deren Stellvertretungen sowie den Pflegefachkräften und Pflegekräften des zuständigen Wohnbereiches, abgesprochen und koordiniert werden.

Der Rettungs- bzw. Fahrdienst ist am Haupteingang zu empfangen und ggf. in den Wohnbereich, bzw. das Zimmer des Bewohners, zu begleiten. Gleiches gilt für Notfälle. *Das Tragen einer FFP-2 Maske ist Pflicht.*

Der komplette Transfer des Bewohners wird durch den zuständigen Rettungs- bzw. Fahrdienst geregelt und durchgeführt.

Bei Rettungs- bzw. Fahrdiensten auf Wohnbereich ROT ist die Koordinierung durch die verantwortlichen Mitarbeiter des Wohnbereiches ROT durchzuführen. Der Rettungs- bzw. Fahrdienst wird über den Aufzug in die jeweilige Wohngruppe, bis in das Zimmer des Bewohners, begleitet.

Der Rettungs- bzw. Fahrdienst wird über den Aufzug (Hof) hinausbegleitet.

Der Rettungs- bzw. Fahrdienst hat alle erforderlichen Hygienemaßnahmen, Hygienepläne und Vorschriften der Einrichtung einzuhalten. Private Fahrdienstleister haben ihren aktuellen Hygieneplan der Einrichtung in Kopie vorzulegen.

Alle erforderlichen Hilfsmittel werden durch den behandelnden Rettungs- bzw. Fahrdienst gestellt.

Im Anschluss einer Rettungsfahrt bzw. Fahrdienstbegleitung werden sofort sämtliche Kontaktflächen, unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, von dem zuständigen Wohnbereich gereinigt und desinfiziert.

Rückverlegung aus Kliniken und bei ambulanter Versorgung

Aufgrund der stark steigenden positiv gemeldeten Covid-19 Infizierten in Deutschland und gerade auch im Main-Kinzig-Kreis, gelten bei Aufnahmen, ambulanten Rückverlegungen aus Kliniken und ambulanten Versorgungsleistern (Zahnarzt, Augenarzt, etc.) folgende Regelungen:

- Neuaufnahmen aus Kliniken und anderen stationären Einrichtungen erfolgen nur bei schriftlich vorliegenden negativen Covid-19 Tests. Diese Tests dürfen nicht älter als 48 Stunden sein.
- Bei Rückverlegungen aus stationärer Versorgung aus Kliniken und anderen stationären Einrichtungen sollte ein negativer Covid-19 Test vorgelegt werden.

Sollte dieser Test nicht vorliegen, sind zwingend eine 14-tägige symptombezogene Kontrolle und kontrollierte Isolierungsmaßnahmen durchzuführen. Diese stellen sich wie folgt dar:

- ***Tragen einer MNS Maske außerhalb des Zimmers für den Bewohner***
- ***Tragen einer FFP 2 Maske für Mitarbeiter bei körpernaher Versorgung (wenn das Tragen einer MNS Maske des Bewohners nicht möglich ist)***
- ***Vermeidung des Aufenthaltes in Gemeinschaftsräumen***
- ***Vermeidung von Gruppenaktivitäten***

- Es ist zunächst mit der ortsansässigen Klinik vereinbart, dass keine Rückverlegungen in der Nacht (von 21.00 Uhr bis 6.30 Uhr) sowie an den Wochenenden (samstags/ sonntags) erfolgen dürfen.
- Bei ambulanten Behandlungen in Kliniken und/oder anderen Versorgungsleistern sind die Bewohner weiterhin anschließend zwingend symptombezogen auf den Wohnbereichen zu kontrollieren.
- Nicht zwingend erforderliche ambulante Behandlungsmaßnahmen und/oder Arztbesuche, sollten in Absprache mit den Betroffenen, Angehörigen, Betreuern und zuständigem Arzt oder Behandler zu einem späteren Zeitpunkt neu terminiert werden. Sollte eine Behandlung unvermeidbar und/oder zwingend erforderlich sein, sind die symptombezogen Kontrollen bei Rückkehr 14 Tage lang durchzuführen.

Für die gesamte Einrichtung gilt nach wie vor, sollten sich Veränderungen durch die Bundes- oder Landesregierung ergeben, werden die Regelungen des Besucher- und Schutzkonzeptes zeitnah aufgehoben oder angepasst.

Stand: 23.01.2021 und Freigabe durch Hessische Pflege- und Betreuungsaufsicht